

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Verfassungsbeschwerde gegen

- die Beschlüsse des Amtsgerichtes Magdeburg vom 31.8.2011 (Az. 6 Gs 230 Js 26473/11 (962/11)) sowie deren Verlängerung am 18.10.2011 (Bl. 66 der Akte 1 „Anträge/Beschlüsse“) zur Durchführung einer Überwachung der auch von mir genutzten Telefone mit den Nummern 01522-8728353 und 06401-903283 sowie der Internetverbindungen
- den Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit am 26.6.2013 durch das Amtsgericht Magdeburg (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)) sowie die Abweisung der sofortigen Beschwerde gegen diese Maßnahmen durch das Landgericht Magdeburg am 12.7.2013 (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13))

wegen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10), die Pressefreiheit (Art. 5) und die allgemeinen Freiheitsrechte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rüge ich, Jörg Bergstedt, die Verletzung meiner Grundrechte aus Art. 5 und Art. 10 sowie der allgemeinen Freiheitsrechte.

Begründung

Die Telefonüberwachung erfüllt nicht die Voraussetzungen, weil ihr eine ausreichende Begründung fehlt.

1. Ein (hinreichender) Tatverdacht bestand nie.

An keiner Stelle wird in den Akten ein hinreichender Tatverdacht belegt. Die einzelnen tatsächlichen oder vermeintlichen Beobachtungen reichen dafür nicht.

Das Landeskriminalamt formulierte ausweislich des entsprechenden Aktenvermerks (Bl. 24ff) erstmals am 15.7.2011 einen „Anfangsverdacht“ gegen die später überwachten zwei Personen, also auch gegen

mich. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen nur folgende Hinweise vor, die zu dieser Einschätzung hätten führen können:

a. Ermittlungsergebnisse der Polizei

Das Landeskriminalamt listete über mich bis zu diesem Zeitpunkt nur einige allgemeine Hinweise auf meine politischen Aktivitäten der Vergangenheit auf, die allesamt keinen unmittelbaren Bezug zu der verfolgten Tat haben. Insbesondere wurde in der Liste von Handlungen in der Vergangenheit keine Handlung erwähnt, die der hier verfolgten ähnelt. Denn die zur Überwachung führende Handlung war eine konkrete, clandestin (nicht-öffentlich) ausgeführte sog. „Feldbefreiung“. Die Beteiligung an einer solchen Handlung ist mir aber bislang nie vorgeworfen worden, d.h. es fehlt eine Parallele zu irgendwelchen früheren Handlungen, die als Anfangsverdacht der ohnehin zweifelhaften Marke „Hat der schon einmal gemacht“ hätten herhalten können.

Sodann erwähnt das LKA in dem Vermerk, dass der Name Bergstedt in einem Text über den Überfall genannt wird. Der genaue Wortlaut aus dem LKA-Vermerk ist (Bl. 24):

„Innerhalb des Beitrages wird sich auf Jörg BERGSTEDT geb.: 02.07.1964 Bleckede wh.: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen OT Saasen bezogen.“

Das stimmt. Das LKA verzichtet auf eine genauere Benennung, in welchem Kontext die Namensnennung erfolgt. Das tut es aus gutem Grund. Denn wer sich den Text anschaut, stellt fest, dass die Namensnennung keinerlei Tatverdacht begründet. Da das LKA die Namensnennung aber aus dem Zusammenhang reit, suggeriert es, dass die Namensnennung mit möglichen TäterInnen in Beziehung steht. Es scheint auch hier ausgeschlossen, dass dem LKA dieses versehentlich passierte. Vielmehr ist die Darstellung manipulativ. Daher seien alle Formulierungen aus dem benannten Bericht, der sich ab Bl. 70 auch in den Akten befindet, hier genannt:

„Kerstin Schmidt bzw. ihr Mitstreiter Uwe Schrader (FDP, InnoPlanta-Chef) hatten KritikerInnen von den Treffen im Schaugarten eingeladen, mehrfach den Zugang verwehrt und im Sommer 2009 eine Klage angezettelt, um ihrem Kritiker Jörg Bergstedt das Maul zu stopfen.“

„Veranstaltungen von Gentechnikkritikern wie Percy Schmeißer oder Jörg Bergstedt wurden an der Uni Rostock verboten.“

„Die Bauernsternfahrt schuf offensichtlich Unruhe - aber ins Absurde geht erst die Angst vor einer einzigen Person: Dem Feldbefreier und Buchautor Jörg Bergstedt werden gleich mehrere Seiten gewidmet.“ (Es folgen Zitate aus den entwendeten Unterlagen, in denen der Name Bergstedt benannt wird)

„Der Referent, Jörg Bergstedt, ist Aktivist und Autor des Buches "Monsanto auf Deutsch", in dem die Gentechnik-Seilschaften beschrieben werden.“ (Text aus Terminankündigungen am Schluss des Textes)

An keinen weiteren Stellen taucht der Name „Bergstedt“ in dem Text noch auf. Es ist offensichtlich, dass keine dieser Erwähnungen einen Tatverdacht begründen kann. Auch sonst findet sich nichts in dem Text, was einen Tatverdacht gegen irgendeine Person schafft. Es sind in dem Text weitere Namen genannt, z.B. der von Kerstin Schmidt. Aber diese wird dadurch erkennbar nicht zur Tatverdächtigen.

Im weiteren LKA-Text findet sich eine merkwürdige Formulierung, dessen Bezugsfehler nahelegt, dass irgendein Wort oder einige Wörter fehlen. Der Wortlaut (Bl. 25):

"Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beitrag von BERGSTEDT selbst verfasst wurde. Dass die Unterlagen, die bei dem Überfall auf das Versuchsfeld der BioTech Farm GmbH & Co KG in Üplingen entwendet wurden, tatsächlich anonym der "Projektwerkstatt Saasen" zugespielt wurden, wird ebenfalls ausgeschlossen."

Der erste Satz ist richtig, aber banal. Er begründet keinen Tatverdacht. Denn sonst wäre jede Person dieser Welt tatverdächtig. Der Satz ist vielmehr rein spekulativ, d.h. er basiert auf keinerlei Indizien oder Hinweisen.

Der zweite Satz hingegen ist unverständlich und wirr. Durch das Wort "ebenfalls" hätte hier eigentlich nur gepasst: "kann ... nicht ausgeschlossen werden". Woher das "wird ausgeschlossen" und damit plötzlich die Behauptung stammt, die Herkunft der Unterlagen sei falsch angegeben worden, ist völlig unklar. Die Prüf- und Beschwerdegerichte sind auf dieses offensichtlich fehlende Wort hingewiesen worden. In den Beschlüssen finden sich keine Hinweise, dass die Gerichte den Text des Betroffenen überhaupt zur Kenntnis genommen haben. Eine Stellungnahme zu dem Vorhalt ist jedenfalls nirgends enthalten – wie zu anderen Punkten auch.

Dann folgt im LKA-Text eine Abhandlung über einen unbekanntes Traktorfahrer, der während einer Führung durch den Schaugarten kritische Fragen stellte und später bei der Bauerndemonstration in meiner Nähe gesehen wurde. Aus dieser Beobachtung entstand der Tatverdacht gegen die zweite Person. Auch das erscheint willkürlich, ist aber hier nur insoweit von Belang, dass der Bezug auf mich hier deutlich macht, dass bereits die obigen Nennungen im Indymediatext dem LKA zunächst reichten, mich als Tatverdächtigen zu führen – und nun die zeitweise und eher zufällige örtliche Nähe anderer Personen zu mir auch diese verdächtig zu machen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das LKA hier willkürlich handelte. Die behaupteten Tatverdachtsmomente waren völlig offensichtlich keine, sondern willkürlich als solche interpretiert.

Am Ende fügt das LKA ein weiteres Verdachtsmoment ein, ohne diesen jedoch hinsichtlich seiner Quelle zu erläutern (Bl. 26):

„Tatsache, dass sich diese Person zusammen mit dem (im Artikel zum Überfall auf das Versuchsfeld Üplingen benannte) BERGSTEDT 3 Tage vor dem Überfall in Üplingen befand“

Das „diese Person“ bezieht sich auf den zweiten Tatverdächtigen. Es hat den Anschein, dass hier die Bauerndemonstration selbst gemeint ist. Denn einen anderen Hinweis auf eine gemeinsame Beobachtung der beiden Personen enthält die Akte nirgends. Wenn die Bauerndemonstration gemeint war, so liegt hier ein schwerer Fehler vor. Von den Tagesdaten her lag die Demonstration nämlich tatsächlich ca. drei Tage davor. Sie fand nämlich an einem 7. statt, der Überfall war offenbar in der Nacht auf einen 11. Allerdings stimmen die Monate nicht überein. Die Demo fand im Juni statt. Der Überfall laut Akte im Juli. Es waren also 34 Tage zwischen den beiden Ereignissen – und ein Zusammenhang ist also erkennbar völlig willkürlich.

Irgendwelche anderen Anhaltspunkte, wo die Behauptung über eine Anwesenheit drei Tage vorher stammt, sind der Akte nicht zu entnehmen. Zwar findet am 26.7.2011 eine Vernehmung des BioTech-Farm-Mitarbeiters Matthias Klings statt, in der dieser behauptet (Bl. 49):

„Ich möchte mich dazu äußern, dass ich Herrn Bergstedt einige Tage vor dem Überfall auf den Schaugarten 2 Mal in unmittelbarer Umgebung gesehen habe.“

Aber erstens findet diese Vernehmung 11 Tage nach dem Vermerk des LKA statt, so dass diese Aussage als Quelle ausscheidet. Zudem ist im weiteren Verlauf der Vernehmung zu lesen, was Herr Klings mit „einige Tage“ meint. In einem Fall eine Beobachtung am „25. oder 26. April“ und in anderen Fall bei der schon bezeichneten Bauerndemonstration am 7.6.2011. „Einige Tage“ sind also tatsächlich einmal 77 und einmal 34 Tage.

Es ist also an dieser Stelle absichtlich oder versehentlich eine Verwechslung von Monaten geschehen. Ob das dem LKA als bewusste Täuschung angehängt werden kann, ist schwer zu beurteilen. Allerdings gilt es, diesen schweren Ermittlungsfehler als solchen anzuerkennen. Dem die Überwachung anordnenden Richter ist der Fehler erkennbar nicht aufgefallen. Den Prüfungs- und Beschwerdegerichten ist der Fehler vorgetragen worden. Sie haben ihn nicht beachtet und sind in ihren Beschlüssen darauf nicht eingegangen. Das ist ein schweres Versäumnis und legt den Verdacht nahe, dass beide Beschlüsse, d.h. von Amts- und Landgericht, ohne Kenntnisnahme der Beschwerdebegründungen erfolgt sind. Das ist unzulässig.

Trotz des offensichtlich fehlenden Tatverdachts gibt es am Ende des LKA-Vermerkes die Formulierung:

„Weitere Maßnahmen sind zu beantragen und einzuleiten.“ (Bl. 26)

Es ist unklar, was das genau bedeutet. Eine Aufklärung blieb in den Beschwerdeverfahren aus. Es entsteht der Verdacht, dass das LKA bereits mit den beschriebenen Informationen die dann folgenden Hausdurchsuchungen und Überwachungen plante und beantragte – also ohne irgendeinen konkreten Tatverdacht.

Auf der Suche nach weiteren Ermittlungsergebnissen, die in den weiteren Tagen bis zur Überlegung, eine Telefonüberwachung zu beantragen, also bis zum 16.8.2011 (siehe Sonderband) hinzukamen, finden sich mit Bezug auf die hier angegriffene Überwachung folgende Dokumente.

b. Briefe des Gentechniklobbyisten Horst Rehberger

Bereits am 14.7.2011 (in der Akte vor dem ersten Vermerk des LKA eingeklebt als Bl. 20ff.) meldete sich der bundesweit agierende Gentechniklobbyist und Ex-Wirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt, Horst Rehberger. Er bezeichnete Jörg Bergstedt in seinem Brief ansatzlos als Tatverdächtigen und forderte die Polizei auf, gegen diesen vorzugehen.

Im Vermerk des LKA, der in den Akten nach dem Schreiben eingeklebt ist und in dem der „Anfangsverdacht“ erstmals formuliert wurde, wurde Horst Rehbergers Schreiben nicht erwähnt. Rehbergers Schreiben enthielt auch keine zusätzlichen Informationen, die belasten könnten. Einzig erwähnte er eine „90%ig“ wahrscheinliche Beobachtung des Verdächtigen noch am 19.6., was immerhin etwas dichter am Tattag wäre. Allerdings benennt er als Quelle den Zeugen Klings, der in seiner Vernehmung weder von dieser Beobachtung berichtet noch danach gefragt wurde. Er spricht eindeutig von „2 Mal“ gesehen und benennt dann die Daten „25. oder 26. April“ sowie die Bauerndemo am 7.6.2011. Insofern ist das Datum im Schreiben von Horst Rehberger offensichtlich falsch. Auch das ist den Beschwerdegerichten mitgeteilt, aber von diesen nicht beachtet worden.

In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tat spekulierte Horst Rehberger über den Verdächtigen Bergstedt als Autor des bei ihm eingegangenen BekennerInnenbriefes. Belege nannte er nicht. Allerdings schrieb er, der Tatverdacht „wird ... zur Gewissheit“.

c. Vernehmungen

Die weiteren Vernehmungen brachten ebenfalls keine Hinweise auf Tatverdächtige.

Fazit: Es gab keinen einzigen Hinweis auf mich als Verdächtigen außer allgemeinen Annahmen über meine politische Orientierung, weit zurückliegenden und nicht vergleichbaren Handlungen sowie – zumindest in Bezug auf die Briefe des Horst Rehbergers und einige Zeuginnen – einer erkennbaren Abneigung gegen meine Person.

Der Tatverdacht war damit willkürlich und alle Beschlüsse, die darauf fußen, waren rechtswidrig.

2. Der mangelnde Tatverdacht war den Ermittlungsbehörden selbst bekannt.

Dass ein Tatverdacht nie bestand, ergibt sich nicht nur aus den Akten, in denen kein Indiz für eine Tatbeteiligung genannt wird. Es werden ausschließlich banale Einzelbeobachtungen aneinandergereiht sowie in einem Fall durch Verrechnen um einen Monat künstlich zugespitzt.

Das Vorgehen der Ermittlungsbehörden zeigt aber auch, dass sie sich dieses fehlenden Tatverdachts offensichtlich selbst bewusst waren. Das zeigt sich unter anderem an Folgendem:

- Der Beschluss zur Hausdurchsuchung (siehe Anlage und Bl. 105 der Akte) in der Projektwerkstatt Saasen, die auch meine Meldeadresse ist, diente laut Durchsuchungsbeschluss dem Auffinden verschiedener Beweismittel. Tatsächlich hat die Polizei diese Durchsuchung nie durchgeführt. Sie war zufrieden, als ich das ja auch von meiner Seite auch bekanntgegeben in der Projektwerkstatt befindliche Material aus der anonymen Zusendung übergab. Im Bericht zur Hausdurchsuchung am 14.11.2011 (Bl. 166 der Akte) schreibt das Landeskriminalamt selbst: „Auf eine Durchsuchung wurde durch die eingesetzten Beamten verzichtet, nachdem der Beschuldigte die gesuchten Unterlagen freiwillig herausgab.“ Auf der Liste der sichergestellten Sachen (Bl. 119 der Akte) ist zu erkennen, dass es nur Schriftstücke sind. Daraus lässt sich ableiten, dass auch nur diese gesucht wurden – und die meisten der im Durchsuchungsbeschluss angegebenen Sachen. Laut diesem hätte nämlich nach weiteren Gegenständen gesucht werden sollen. Es ist offensichtlich, dass die Polizei selbst annahm, dass diese nicht aufzufinden sein würden, sondern nur das anonym zugesandte Material. Hätte die Polizei vermutet, dass die Behauptung einer anonymen Zusendung nur eine Vertuschungsvariante gewesen wäre, so hätte es Sinn ergeben, auch nach dem Rest zu suchen. Die Polizei versuchte dieses aber gar nicht. Als Grund ist anzunehmen, dass sie die von ihnen erfundene Story eines Tatverdachts selbst nicht glaubte.
- An mehreren Stellen der Akte tauchen Prüfungen auf, die die Anschrift auf dem anonymen Brief mit Schriftproben möglicher Tatverdächtiger vergleichen (Vorgang 1 ab Bl. 157, Vorgang 2 ab Bl. 176). In allen Fällen wurde meine Handschrift nicht einbezogen. Überhaupt gibt es an keiner Stelle in der Akte einen Vermerk, der die Handschrift auf dem Adressfeld mit meiner Handschrift vergleicht. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Polizei dieses nicht für nötig hielt, weil sie einen Tatverdacht selbst von Anfang nicht annahm.
- Am 31.8.2011 beschloss das Amtsgericht Magdeburg auch meine Observation (siehe Anlage und Bl. 8 der Akte „Observation“). Diese wurde aber nie ausgeführt (siehe Anlage und Bl. 197 der Akte). Auch das deutet darauf hin, dass die Polizei ihre Ermittlungen nicht tatsächlich gegen mich führte.

Dass zwar Überwachungsbeschlüsse gegen mich beantragt und auch beschlossen, aber zu großen und relevanten Teilen gar nicht umgesetzt wurden, zeigt deutlich, dass es gar nicht um mich als Tatverdächtigen, sondern entweder um mich in meiner sonstigen, z.B. journalistischen Arbeit ging oder

um die Ausforschung einer unerwünschten politischen Bewegung. Wahrscheinlich ging es um beides. Ein Ermittlungsverfahren gegen einen Tatverdächtigen hätte jedenfalls anders aussehen müssen.

3. Der besondere Schutz durch das Presserecht wurde überhaupt nicht bedacht.

Ich bin seit vielen Jahren journalistisch tätig, sowohl mit Beiträgen in Fachzeitschriften wie auch im Internet oder eigenen Veröffentlichungen. Dieses ist den Ermittlungsbehörden auch bekannt gewesen. Eine besondere Abwägung hinsichtlich dieser Tatsache ist in den Akten aber nicht zu finden, d.h. es gab keine Überlegung zur Frage der Pressefreiheit. Dieses aber wäre bereits verfassungsrechtlich erforderlich gewesen. So gab es auch bei der weiteren Vorgehensweise nach der technischen Aufzeichnung der Telefongespräche keine Überlegungen einer Auswahl der auszuwertenden Gespräche. Vielmehr wurden chronologisch alle Telefonate (abgezeichnet vor allem durch KOK Grafenhorst) angehört.

Angesichts dessen, dass es sich um eine reine Ausforschungsüberwachung ohne konkreten Tatverdacht handelte, ist davon auszugehen, dass nicht trotz meiner journalistischen Tätigkeit, sondern gerade wegen dieser die Überwachung erfolgte. Welche Schwierigkeiten die Magdeburger Ermittlungsbehörden mit der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit haben, zeigt sich auch in dem Teil der Akte, wo über eine längere Zeit ein anderer Journalist massiv bedrängt wurde, als Zeuge auszusagen zu Abläufen, die seine berufliche Arbeit als Journalist betreffen (ab Bl. 123 der Akte).

4. Meine Tätigkeit als Strafverteidiger wurde ebenfalls gar nicht beachtet.

Ebenfalls bekannt war den Verfolgungsbehörden, dass ich im fraglichen Zeitraum als Strafverteidiger arbeitete. Denn dieses Verfahren lief vor dem Landgericht Magdeburg, d.h. unter Beteiligung der gleichen Staatsanwaltschaft (Az. 28 Ns 35/11). Das Urteil wurde am 22.7.2011 gesprochen, davor fanden vier Verhandlungstage statt. Ich verteidigte dort den Angeklagten Christian Pratz. Nach dem Urteilsspruch legte ich für diesen Revision beim OLG Naumburg ein. Später folgte, wie prozessual vorgesehen, die Begründung. Das OLG gab später der Revision statt. Der Staatsanwaltschaft waren diese Vorgänge bekannt. Sie wusste daher, dass ich als Verteidiger tätig war. Die Liste der abgehörten Telefonnummern zeigt, dass auch Gespräch zwischen dem Angeklagten und mir als seinem Verteidiger abgehört wurden (Bl. 9 der Akte 3 „Auswertung“).

Die Ermittlungsbehörden haben diesen Aspekt gar nicht beachtet. Jedenfalls findet sich kein Hinweis auf die Tätigkeit als Strafverteidiger in den Akten. So gab es auch bei der weiteren Vorgehensweise nach der technischen Aufzeichnung der Telefongespräche keine Überlegungen einer Auswahl der auszuwertenden Gespräche. Vielmehr wurden chronologisch alle Telefonate (abgezeichnet vor allem durch KOK Grafenhorst) angehört.

5. Der Überwachungsbeschluss und die weiteren Beschlüsse wiesen Formfehler auf.

Nach dem Wortlaut der Beschlüsse zur Überwachung hat sich das Gericht keine eigenen Überlegungen zum Tatverdacht gemacht, sondern verweist auf die Vorlage des Landeskriminalamtes. Eine eigene Beweis- oder Indizwürdigung ist aus dem Beschlusswortlaut nicht zu erkennen.

Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Behandlung der sofortigen Beschwerde sind ebenfalls ausschließlich Worthülsen und Textbausteine verwendet worden. Ein Eingehen auf die Widerlegungen im Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit und in der sofortigen Beschwerde ist nicht erkennbar.

Fazit

Da – wie gezeigt – ausreichende Begründungen fehlen, war die Telefonüberwachung ein Verstoß gegen Grundrechte, weil das Fernmeldegeheimnis und das Presserecht einen grundgesetzlichen Schutz genießen. Sie war außerdem ein Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens sowie der allgemeinen Freiheitsrechte, weil Gespräche zwischen Verteidiger und Angeklagtem abgehört wurden.

Fehlende Berücksichtigung in den Beschlüssen des Amtsgerichts Magdeburg zur Rechtmäßigkeit und des Landgerichts Magdeburg zur sofortigen Beschwerde

Diese Mängel wurden in der sofortigen Beschwerde benannt, aber nicht beachtet. Das Amtsgericht und das Landgericht Magdeburg formulieren auf eine sehr allgemeine Weise ihre Rechtsauffassungen, ohne auf den konkreten Fall speziell einzugehen. Die von meinem Anwalt vorgebrachten Bedenken beachteten sie gar nicht – jedenfalls ist in den Beschlüssen davon nichts zu merken. Dabei waren dort alle wesentlichen Argumente bereits genannt. Im Wortlaut die Begründung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vom 4.3.2013:

- 230 Js 26473/11 -

In dem – ehemaligen - Ermittlungsverfahren gegen Jörg Bergstedt u. Benjamin Volz

wird der Antrag vom 12.02.2013, die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen, dahingehend konkretisiert, dass der ehemalige Beschuldigte **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit derselben festzustellen.

Gründe:

Die Überwachung der Telekommunikation, die Erhebung der Verkehrsdaten sowie die die Art und Weise des Vollzugs der beanstandeten Beschlüsse waren nach Ansicht des Antragstellers und seines Verteidigers, der ebenfalls überwacht worden ist, offensichtlich rechtswidrig.

Das gilt auch für den Durchsuchungsbeschluss des AG Magdeburg vom 26.08.2011, dessen Rechtswidrigkeit ebenfalls festgestellt werden soll.

1.

Ein Tatverdacht, der einen derart schweren Grundrechtseingriff hätte rechtfertigen können, lag von Anfang an nicht vor. Ein solcher Tatverdacht konnte insbesondere nicht auf schlüssige Indiztatsachen von ausreichendem Gewicht gestützt werden.

Der Beschuldigte selbst ist Fachjournalist (Presseausweis DE 701905-003 der Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V.) und Strafverteidiger. Von den Strafverfolgungsmaßnahmen war der Antragsteller in beiden Eigenschaften betroffen; der Unterzeichner jedenfalls als Strafverteidiger. Es sollte die Magdeburger Strafverfolgungsbehörden nicht verwundern, die Hürden für einen solch schweren Eingriff in fundamentale Grundrechte nicht so niedrig sind, wie das dort offenbar angenommen wird.

2.

Der Tatverdacht, der Antragsteller habe am 11.07.2011 im Schaugarten in Üplingen einen schweren Raub bzw. eine schwere räuberische Erpressung sowie weitere Straftaten begangen, ist im Nachhinein und für das verantwortliche Gericht ohne Not von Anfang an erkennbar wie folgt konstruiert worden:

„... Der dringende Tatverdacht gegen Jörg Bergstedt ergab sich u. a. aus mehreren Zeugenaussagen, die Bergstedt persönlich im Vorfeld des Tattages in Üplingen gesehen haben. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Dieser Umstand ist nicht im entferntesten geeignet, einen Tatverdacht zu begründen. Es gibt mit Sicherheit ein große, unbekannte Vielzahl von Personen, die im Vorfeld des Tattages in Üplingen gesehen worden sind.

„Bergstedt wurde dabei beobachtet wie er Fotos und Skizzen des Schaugartens fertigte. Diese worden auch zum Teil im Internet eingestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Selbst wenn dies so zutreffen würde, stellt sich die Frage, wie darauf ein entsprechender Tatverdacht gestützt werden könnte. Es gehört zu den originären Aufgaben eines Fachjournalisten, im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit Fotos und Skizzen zu fertigen.

Öffentlich zugänglichen Quellen kann entnommen werden, dass dies am 26.04.2011, also keineswegs tatezeitnah geschah.

„... Bereits im Juni 2011 wurde Bergstedt mit weiteren Personen im Rahmen einer 'Bauernsternfahrt' im Schaugarten Üplingen festgestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Wie die mögliche Teilnahme an der genannten Sternfahrt einen Tatverdacht zu begründen vermag, liegt außerhalb jeder Nachvollziehbarkeit.

„... Somit ist davon auszugehen, dass sich beide Personen kennen und gleiche Ziele verfolgen. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Selbst wenn sich der ehemalige Beschuldigte Volz, gegen den ebenfalls kein Tatver-

dacht bestand, und der Antragsteller vor der Tat gekannt haben, lässt sich leider nicht erkennen, warum sie beide als Täter der am 11.07.2011 begangenen Tat in Betracht kommen sollen.

„... Am 15.07.2011, vier Tage nach Begehung der Tat, wurden durch den Bergstedt alle entwendeten Unterlagen aus dem Wachgebäude in das Internet eingestellt. ...“ (Bl. 196 d.A.)

Die Behauptung, die Dokumente seien durch den Tatverdächtigen Bergstedt selbst ins Netz gestellt worden, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Es handelt sich um eine Spekulation. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es selbst, wenn es so wäre, diese keinen Tatverdacht begründen würde. Vielmehr gehört eine solche Dokumentation u.a. zu den Aufgaben des Antragstellers als Fachjournalist.

Verschwiegen wird allerdings, dass es der Antragsteller gewesen ist, der die Strafverfolgungsbehörden aufgrund eigener Initiative vom Eingang des Material in Reiskirchen informierte.

Die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet durch einen Journalisten ist kein Indiz dafür, dass der veröffentlichende Journalist an der Tat vom 11.07.2011 beteiligt war. Das war für das Amtsgericht Magdeburg unschwer zu erkennen.

„... Diese Unterlagen wurden angeblich anonym an die Projektwerkstatt Reiskirchen - Saasen (gleichzeitig Meldeanschrift des Bergstedt) geschickt. ...“
(Bl. 196 d.A.)

Hinweise darauf, dass dies nicht zutreffend ist, gibt es nicht. Ein Tatverdacht kann darauf ohne jeden Zweifel nicht gestützt werden.

„... Ein Anfangsverdacht gegen Jörg Bergstedt begründete sich mit der Veröffentlichung der geraubten Unterlagen des Sicherheitsdienstes und einem Bekennerschreiben auf der Internetplattform 'indymedia'. (Hauptakte S.24-26). ...“ (Bl. 198 d.A.)

Das dürfte so richtig sein. Deswegen beruhen die angeordneten Überwachungsmaßnahmen auf Willkür. Sie richteten sich unmittelbar gegen die journalistische Tätigkeit des Antragstellers. Der politische Hintergrund ergab sich für das Gericht erkennbar aus dem Schreiben vom 14.07.2011 (Bl. 20 ff d.A.).

Die aufgeführten Zitate stammen aus der Akte, insbesondere aus den Schriftlichkeiten des LKA, weil die beanstandeten Beschlüsse, mit den die Überwachungsmaßnahmen formal legitimierte worden sind, keine Ausführungen zum Tatverdacht enthalten. Es wird nur pauschal und ohne jede Substanz behauptet:

"Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Untersuchungsergebnissen des Lan-

- 4 -

deskriminalamtes Sachsen-Anhalt."

Das ist und war unrichtig (siehe dazu weiter unter Ziffer 3.):

3.

Der Antragsteller sieht dies in seiner Eigenschaft als unmittelbar Betroffener so:

„... Der Tatverdacht ist frei erfunden. Die benannten Indizien führen zu keinem Tatverdacht. Das Landeskriminalamt formuliert ausweislich des Aktenvermerks vom 15.7.2011 (Bl. 24ff) erstmals einen „Anfangsverdacht“ gegen die später überwachten zwei Personen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen nur folgende Hinweise vor:

Ermittlungsergebnisse der Polizei

Das Landeskriminalamt listet über den späteren Verdächtigen Bergstedt einige allgemeine Hinweise auf dessen politischen Aktivitäten der Vergangenheit auf, die alleamt keinen unmittelbaren Bezug zu der hier verfolgten Tat haben. Insbesondere wird keine konkrete, clandestin ausgeführte Feldbefreiung erwähnt, d.h. keine Handlung, die der hier verfolgten ähnelt.

Sodann erwähnt das LKA in dem Vermerk, dass der Name Bergstedt in einem Text über den Überfall genannt wird (nicht als Täter). Der genaue Wortlaut ist:

'Innerhalb des Beitrages wird sich auf Jörg BERGSTEDT geb.: 02.07.1964 Bleckede wh.: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen OT Saasen bezogen.'

Das stimmt. Alle Formulierungen aus dem benannten Bericht, der sich ab Bl. 70 auch in den Akten befindet, seien hier genannt:

'Kerstin Schmidt bzw. ihr Mitstreiter Uwe Schrader (FDP, InnoPlanta-Chef) hatten KritikerInnen von den Treffen im Schaugarten eingeladen, mehrfach den Zugang verwehrt und im Sommer 2009 eine Klage angezettelt, um ihrem Kritiker Jörg Bergstedt das Maul zu stopfen.'

'Veranstaltungen von Gentechnikkritikern wie Percy Schmeißer oder Jörg Bergstedt wurden an der Uni Rostock verboten.'

'Die Bauernsternfahrt schuf offensichtlich Unruhe - aber ins Absurde geht erst die Angst vor einer einzigen Person: Dem Feldbefreier und Buchautor Jörg Bergstedt werden gleich mehrere Seiten gewidmet.' (Es folgen Zitate aus den entwendeten Unterlagen, in denen der Name Bergstedt benannt wird)

'Der Referent, Jörg Bergstedt, ist Aktivist und Autor des Buches 'Monsanto auf Deutsch', in dem die Gentechnik-Seilschaften beschrieben werden.' (Text aus Terminankündigungen am Schluss des Textes)

- 5 -

Es ist offensichtlich, dass diese Erwähnungen einen Tatverdacht nicht begründen können. Auch sonst findet sich nichts in dem Text, was einen Tatverdacht gegen irgendeine Person schafft. Es sind in dem Text weitere Namen genannt, z.B. der von Kerstin Schmidt. Aber diese wird dadurch erkennbar nicht zur Tatverdächtigen.

Im weiteren LKA-Text findet sich eine merkwürdige Formulierung, deren Bezugsfehler nahelegen, dass irgendein Wort oder einige Wörter fehlen. Der Wortlaut:

'Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beitrag von BERGSTEDT selbst verfasst wurde. Dass die Unterlagen, die bei dem Überfall auf das Versuchsfeld der BioTech Farm GmbH & Co KG in Üplingen entwendet wurden, tatsächlich anonym der 'Projektwerkstatt Saasen' zugespielt wurden, wird ebenfalls ausgeschlossen.'

Der erste Satz ist richtig, aber banal. Er begründet keinen Tatverdacht. Denn sonst wäre jede Person dieser Welt tatverdächtig.

Der zweite Satz hingegen ist unverständlich und wirr. Durch das Wort 'ebenfalls' hätte hier eigentlich nur gepasst: 'kann ... nicht ausgeschlossen werden'. Woher das 'wird ausgeschlossen' und damit plötzlich die Behauptung stammt, die Herkunft der Unterlagen sei falsch angegeben worden, ist völlig unklar.

Dann folgt im LKA-Text eine Abhandlung über einen unbekanntem Traktorfahrer, der während einer Führung durch den Schaugarten kritische Fragen stellte und später bei der Bauerndemonstration in der Nähe von Bergstedt gesehen wurde. Aus dieser Beobachtung entstand der Tatverdacht gegen die zweite Person. Auch das erscheint willkürlich, ist aber hier nur insoweit von Belang, dass der Bezug auf Bergstedt hier deutlich macht, dass bereits die obigen Nennungen im Indymediatext dem LKA reichen, Bergstedt als Tatverdächtigen zu führen – und nun die Nähe anderer Personen zu ihm auch diese verdächtig zu machen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das LKA hier willkürlich handelt. Die behaupteten Tatverdachtsmomente sind völlig offensichtlich keine, sondern willkürlich als solche interpretiert.

Am Ende fügt das LKA einen weiteren Verdachtsmoment ein, ohne diesen jedoch hinsichtlich seiner Quelle zu erläutern:

'Tatsache, dass sich diese Person zusammen mit dem (im Artikel zum Überfall auf das Versuchsfeld Üplingen benannte) BERGSTEDT 3 Tage vor dem Überfall in Üplingen befand.'

Das 'diese Person' bezieht sich auf den zweiten Tatverdächtigen. Es hat den Anschein, dass hier die Bauerndemonstration selbst gemeint ist. Denn einen anderen Hinweis

- 6 -

auf eine gemeinsame Beobachtung der beiden Personen enthält die Mappe nirgends.

Wenn die Bauerndemonstration gemeint war, so liegt hier ein schwerer Denkfehler vor. Von den Tagesdaten her lag die Demonstration tatsächlich ca. drei Tage davon. Sie fand nämlich an einem 7. statt, der Überfall war offenbar in der Nacht auf einen 11. Allerdings stimmen die Monate nicht überein. Die Demo fand im Juni statt. Der Überfall laut Akte im Juli. Es waren also 34 Tage zwischen den beiden Ereignissen – und ein Zusammenhang ist also erkennbar völlig willkürlich.

Irgendwelche anderen Anhaltspunkte, wo die Behauptung über eine Anwesenheit drei Tage vorher stammt, sind der Akte nicht zu entnehmen. Zwar findet am 26.07.2011 eine Vernehmung des BioTech-Farm-Mitarbeiters Matthias Klings statt, in der dieser behauptet:

'Ich möchte mich dazu äußern, dass ich Herrn Bergstedt einige Tage vor dem Überfall auf den Schaugarten 2 Mal in unmittelbarer Umgebung gesehen habe.'

Aber erstens findet diese Vernehmung 11 Tage nach dem Vermerk des LKA statt, so dass diese Aussage als Quelle ausscheidet. Zudem ist im weiteren Verlauf der Vernehmung zu sehen, was Herr Klings mit „einige Tage“ meint. In einem Fall eine Beobachtung am „25. oder 26. April“ und in anderen Fall bei der schon bezeichneten Bauerndemonstration am 07.06.2011. 'Einige Tage' sind also tatsächlich einmal 77 und einmal 34 Tage.

Trotzdem gibt es am Ende des Vermerkes die Formulierung:

'Weitere Maßnahmen sind zu beantragen und einzuleiten.'

Es ist unklar, was das genau bedeutet. Es entsteht der Verdacht, dass das LKA bereits mit diesen Informationen die dann folgenden Hausdurchsuchungen und Überwachungen plante und beantragte.

Auf der Suche nach weiteren Ermittlungsergebnissen, die vor den ersten Überlegungen am 16.08.2011 (siehe Sonderband) in Bezug auf die hier angegriffene Überwachung lagen, finden sich folgende Dokumente.

a) Briefe des Gentechniklobbyisten Horst Rehberger

Bereits am 14.07.2011 (in der Akte vor dem ersten Vermerk des LKA) meldete sich der bekannte Gentechniklobbyist und Ex-Minister von Sachsen-Anhalt, Horst Rehberger. Er bezeichnet Jörg Bergstedt in seinem Brief ansatzlos als Tatverdächtigen und fordert die Polizei offen auf, gegen diesen vorzugehen.

Im Vermerk, der in den Akten nach dem Schreiben eingeklebt ist, wird Horst Reh-

- 7 -

bergers Schreiben nicht erwähnt.

Rehbergers Schreiben enthält auch keine zusätzlichen Informationen, die belasten könnten. Einzig erwähnt er eine '90%ig' wahrscheinliche Beobachtung des Verdächtigen noch am 19.06., was immerhin etwas dichter am Tattag wäre. Allerdings benennt als Quelle den Zeugen Klings, der in seiner Vernehmung weder davon berichtet noch danach gefragt wird. Er spricht eindeutig von '2 Mal' gesehen und benennt dann die Daten '25. oder 26. April' sowie die Bauerdemo am 07.06.2011. Insofern die Angaben im Schreiben von Horst Rehberger offensichtlich erfunden.

In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tat spekuliert Horst Rehberger über den Verdächtigen Bergstedt als Autor des bei ihm eingegangenen BekennerInnenbriefes. Belege nennt er nicht. Allerdings schreibt er, der Tatverdacht 'wird ... zur Gewissheit'. Damit denunziert Horst Rehberger grundlos eine Person als Täter gegenüber einer dafür zuständigen Behörde. Er tut dieses erkennbar aus niederen Beweggründen (politischer Streit). Er erfüllt damit die Voraussetzungen der Straftat der falschen Verdächtigung.

Ich stelle hiermit aus diesem und allen anderen in Frage kommenden Gründen Strafanzeige gegen Horst Rehberger. Ich verzichte nicht auf eine Benachrichtigung und wünsche, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden. Insbesondere beantrage ich Akteneinsicht zum Abschluss der Ermittlungen – mit dem gleichen Recht, wie Rehberger die Akten zu dem hier verhandelten Verfahren überlassen wurden.

b) Vernehmungen

Die weiteren Vernehmungen bringen keine neuen Erkenntnisse.

Fazit: Es gibt keinen einzigen Hinweis auf den Verdächtigen Bergstedt außer allgemeinen Annahmen aus dessen politischen Orientierung, weit zurückliegenden und nicht vergleichbaren Handlungen sowie – zumindest in Bezug auf die Briefe des Horst Rehbergers und einige ZeugInnen – einem erkennbaren Hass gegen die Person Bergstedt.

Der Tatverdacht ist damit willkürlich und alle Beschlüsse, die darauf fußen, sind rechtswidrig. ...“

4.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

„Ein die Telefonüberwachung anordnender Beschluss muss die Gründe, die für das Gericht maßgeblich gewesen sind, jedenfalls in einer wenn auch knappen, so doch nachvollziehbaren Darstellung enthalten, um die rechtliche Prüfung zu gewährleisten. Der Verdacht der Begehung einer Katalogstraftat muss sich auf bestimmte Tatsachen stützen; er darf sich daher nicht aus bloßen Annahmen, Gerüchten oder unbegründete-

- 8 -

ten Folgerungen ergeben.“ (LG Kiel, Beschluss vom 06.03.2006 - X KLS 19/05 – Orientierungssatz 1 – juris)

Die Beschlüsse vom 31.08.2011, 18.10.2011 und 22.11.2011 werden auf keinen auf bestimmte, konkrete Tatsachen gründenden Tatverdacht gestützt. Aus dem Aktenbestand ergab sich ebenfalls kein vertretbarer Tatverdacht. Die Anordnungen einer umfassenden TŪ war daher nicht gerechtfertigt.

Dabei wird nicht übersehen, dass für die Anordnung einer Telefonüberwachung weder ein "dringender Tatverdacht" (§ 112 IStPO noch ein "hinreichender Tatverdacht" (§ 203 StPO) vorliegen muss. Vielmehr reicht ein so genannter "einfacher Tatverdacht" aus. Dieser muss aber auf „bestimmten Tatsachen“ beruhen (u.a. Nack in Karlsruher Kommentar, 4. Aufl., § 100 a Rn. 6 mit weiteren Nachweisen; Wesemann StV 1997, 598). Solche bestimmte Tatsachen lagen nicht vor, was schon ausführlich dargelegt worden ist. Das AG Magdeburg begnügte sich ohne erkennbaren sachlichen Grund mit den bloßen Annahmen, Gerüchten oder unbegründeten Folgerungen der Bediensteten des LKA und des falsch verdächtigenden RA Dr. Rehberger.

Das Amtsgericht Magdeburg setzte sich sehenden Auges über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs hinweg:

„... a) In einem rechtsstaatlichen Strafverfahren dürfen Erkenntnisse aus einer rechtswidrig angeordneten Telefonüberwachung nicht als Beweismittel verwertet werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen es an einer wesentlichen sachlichen Voraussetzung für die Maßnahme nach § 100 a StPO fehlt. So hat es die Unverwertbarkeit zur Folge, wenn der Verdacht einer Katalogtat des § 100 a Satz 1 StPO von vornherein nicht bestand (vgl. BGHSt 31, 304, 308 f.; 32, 68, 70; 41, 30, 31). Bei der Prüfung eines **hinreichenden, auf bestimmte Tatsachen gestützten Tatverdachts und des Fehlens oder der Erschwerens anderer Ermittlungsmöglichkeiten** räumt das Gesetz dem zur Entscheidung berufenen Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt (§ 100 b Abs. 1 StPO) jedoch einen Beurteilungsspielraum ein. Als rechtsstaatswidrig - mit der Folge eines Verwertungsverbots - stellt sich die Anordnung der Überwachungsmaßnahme nur dann dar, wenn die Entscheidung diesen Spielraum überschreitet und daher nicht mehr vertretbar ist. Allein unter diesem Blickwinkel hat im weiteren Verfahren sowohl das erkennende wie das Rechtsmittelgericht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen (BGHSt 41, 30, 33 f.). Hieran ist trotz teilweise kritischer Stimmen im Schrifttum festzuhalten (s. etwa Bernsmann NStZ 1995, 512; Störmer StV 1995, 653).

Die Einhaltung der dargestellten Maßstäbe muß verfahrensrechtlich überprüfbar sein. Sie ist daher aktenmäßig zu dokumentieren. Aus diesem Grunde hält es der Senat für erforderlich, daß der - gemäß § 34 StPO zu begründende - ermittelungsrichterliche Beschluß, der die Überwachung der Telekommunikation anordnet (§ 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO) oder bestätigt (§ 100 b Abs. 1 Satz 3 StPO), **zumindest eine knappe Darlegung der den Tatverdacht begründenden Tatsachen und der Beweislage enthält,**

um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen (Schäfer in LR 24. Aufl. § 100 b Rdn. 5; vgl. BGHSt 42, 103, 104 f. = NSTZ 1997, 249 zu §§ 110 a, 110 b StPO; BVerfG NJW 2001, 1121, 1124 zu § 105 Abs. 1 StPO). Dabei kann in geeigneten Fällen auch **eine konkrete Bezugnahme auf Aktenteile** genügen. Die schriftliche Fixierung der Eingriffsvoraussetzungen gewährleistet zunächst dem Ermittlungsrichter eine bessere Eigenkontrolle; außerdem erleichtert sie auch den weiteren Verfahrensbeteiligten und in späteren Verfahrensabschnitten die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahme und damit der Verwertbarkeit der durch sie gewonnenen Beweise.

Für den erkennenden Richter gilt: Er hat die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus der Überwachung von Telekommunikation nach obigen Maßstäben stets von Amts wegen zu prüfen, d. h. insbesondere auch zu untersuchen, ob die dem Ermittlungsrichter unterbreitete Verdachts- und Beweislage die Anordnung der Maßnahme vertretbar erscheinen ließ (BGHSt 41, 30, 34). Hat der Ermittlungsrichter den Anordnungs- oder Bestätigungsbeschluss mit Gründen versehen und werden von keinem Verfahrensbeteiligten Einwände erhoben, kann der erkennende Richter die Prüfung darauf beschränken, ob die ermittelungsrichterliche Entscheidung eine die Maßnahme nach § 100 a StPO begründende Verdachts- und Beweislage plausibel darlegt. Fehlt eine derartige Begründung, führt dies für sich nicht zur Unverwertbarkeit der aus der Überwachungsmaßnahme gewonnenen Beweise (vgl. BGHSt 33, 217, 223). In diesem Falle, aber auch wenn konkrete Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vorgebracht werden, hat der Tatrichter vielmehr den Ermittlungsstand zum Zeitpunkt der ermittelungsrichterlichen Entscheidung eigenständig zu rekonstruieren und auf dieser Grundlage die Vertretbarkeit der Anordnung zu untersuchen. Dies erfordert eine Sichtung des Aktenbestandes, wie er sich dem Ermittlungsrichter bei dessen Entscheidung bot. Wurde die Maßnahme in einem anderen Verfahren angeordnet, sind daher die einschlägigen Akten soweit erforderlich beizuziehen und - zur Gewährung rechtlichen Gehörs - den Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sieht der Tatrichter hiervon ab, liegt hierin ein eigenständiger Rechtsfehler, der im Einzelfall zur Aufhebung des tatrichterlichen Urteils in der Revision führen kann. ...“ (BGH, Beschluss vom 01.08.2002 - 3 StR 122/02)

Es kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass die Beschlüsse vom 31.08.2011, 18.10.2011 und 22.11.2011 nicht im Ansatz diesen minimalen Anforderungen genügt. Die Ansicht des Landgerichts, die Beschlüsse vom 13. Januar 1999 enthielten eine "entsprechend dem damaligen Stand der Ermittlung ausreichende Bezeichnung der tatsächlichen Grundlagen eines Anfangsverdachts auf eine Katalogtat", trifft nicht zu. Den Beschlüssen lassen sich kein einziger Anhaltspunkt dafür entnehmen, woraus der Ermittlungsrichter den nach § 100 a Satz 1 StPO erforderlichen Verdacht herleitete. Nach dem Ermittlungsstand zum 31.08.2011 und die Zeit danach war die Annahme des Ermittlungsrichters unvertretbar, gegen den Antragsteller habe der von § 100 a I Nr. 1, II Nr. 1 k) StPO geforderte Verdacht der Begehung einer schweren räuberischen Erpressung bzw. eines schweren Raubes bestanden. Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des BVerfG vom 12.10.2011 - 2 BvR 236/08,

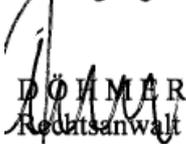
2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08 - zur angeblichen Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21.12.2007 (§§ 100a II, IV, § 101 IV – VI, 160a StPO; Verstoß gegen Art. 10 MRK, weil Quellenschutz ein Menschenrecht der Journalisten ist, siehe dazu auch EGMR, Urteil vom 14.09.2010 - 38224/03 zu EMRK Art. 10, 13, 41, BeckRS 2011, 19137).

Nach Ansicht des BVerfG hat der Gesetzgeber nämlich nicht auf eine gesicherte Tatsachenbasis ("bestimmte Tatsachen") sowohl für die Annahme eines Tatverdachts als auch für die Erstreckung der Maßnahme auf Dritte als Nachrichtenmittler verzichtet.

Der Antragsteller und der Unterzeichner genossen schon als Strafverteidiger den absoluten Schutz des Gesetzes, weil beide als Strafverteidiger tätig sind und waren.

Der durch "bestimmte Tatsachen" begründete Verdacht unterliegt höheren Anforderungen als der bloße Anfangsverdacht, wenn er auch nicht den Grad eines "hinreichenden" oder gar "dringenden" Tatverdachts erreicht, den andere Normen der Strafprozessordnung vorsehen. Er erfordert eine konkretisierte Verdachtslage (vgl. BVerfGE 109, 279 <350>). Soweit der Antragsteller als Fachjournalist betroffen war und ist, lag eine solche konkretisierte Verdachtslage nicht vor.

Zu Recht weist der Antragsteller abschließend auf eine Verletzung des Art 10 I, II EMRK und Art. 11 I, II EU-Charta. Völlig abwegig wäre die Annahme, die TÜ sei im Fall des Antragstellers zur Verhütung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen (siehe Mayer-Ladewig, EMRK, 2. A., Rz. 33 und 39 zu Art. 10 MRK unter Hinweis auf EGMR, Entscheidung vom 02.10.2008 – 36109/03). Es ging nämlich nicht um die Verhütung von Straftaten, sondern um die angebliche Verfolgung von Straftaten ohne jede Verdachtsgrundlage.


DÖRMEL
Rechtsanwalt

Die Textbaustein-ähnlichen Ausführungen des Landgerichts in der Abweisung der sofortigen Beschwerde überzeugen denn auch nicht.

Das Landgericht schreibt auf S. 3 des Beschlusses vom 12.7.2013:

„Das Amtsgericht hat die Vielzahl der von der Ermittlungsbehörde ermittelten Tatsachen im Einzelnen in seiner Entscheidung aufgeführt, die in der Gesamtschau den Verdacht zumindest der Beteiligung des ehemals Beschuldigten an einem schweren Raub begründeten und damit die Voraussetzung einer Katalogtat nach 5 100 a Abs. 2 Nr. 1 k) StPO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Begründung des Tatverdachts auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.“

Diese Aussage ist falsch. Der relevante (erste) Beschluss vom 31.8.2011 enthält vielmehr überhaupt gar keine Überlegungen zum Tatverdacht. Noch schlimmer: Das Gericht ist sich gar nicht im Klaren, welcher Vorwurf zu erheben ist. Im Beschluss (Blattnr. leider nicht erkennbar, siehe Anlage 1) heißt es:

„Entweder drang der Beschuldigte nach einem gemeinsam zuvor gefassten Tatentschluss mit ca. 10 weiteren bisher unbekannt gebliebenen Personen in der Nacht des 11.07.2011 gegen 01.00 Uhr nach Überwindung der Umzäunung und Sicherheitsanlagen auf das Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG an der Badelebener Straße 12 in Ausleben / Ortsteil Üplingen. ...

oder

der Beschuldigte nahm in der Zeit vom 11.07.2011 bis zum 24.08.2011 folgende Gegenstände in Besitz: ...“

Deutlich ist erkennbar, dass das Gericht völlig unterschiedliche Sachverhalte mit einem „oder“ verknüpft, also wild spekuliert. Unklar ist auch das „bis zum 24.08.2011“, denn die dann

folgende Aufzählung von Gegenständen enthält überwiegend Dinge, die ich nie in Besitz hatte und auch nie an irgendjemand herausgegeben habe. Wieso hier behauptet wird, ich hätte sie „bis zum 24.08.2011“ gehabt, ist völlig unklar. Angesichts dessen, dass der Beschluss zur Hausdurchsuchung erst zwei Tage später ergeht und trotzdem die Gegenstände auflistet, die laut dem Überwachungsbeschluss aber gar nicht mehr bei mir sein sollen („bis zum 24.08.2011“), wirkt das Ganze ziemlich verworren. Dass die Polizei bei der Hausdurchsuchung dann auch nach den meisten der Gegenstände nicht mehr suchte, zeigt ebenfalls, dass der Tatverdacht auch auf Seiten der Ermittlungsbehörden gar nicht existierte, sondern vorgetäuscht war.

Irgendwelche Bemerkungen über die Herleitung des Tatverdachtes finden sich im Überwachungsbeschluss vom 31.8.2011 gar nicht. Stattdessen stand dort:

Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Ermittlungsergebnissen des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt.

Mehr ist nicht zu finden. Wie das Landgericht in seinem abweisenden Beschluss zur sofortigen Beschwerde zu der Auffassung kommt, es seien Gründe aufgezählt worden, bleibt im Dunkeln.

Das Landgericht schrieb zudem auf Seite 3:

Aufgrund der rechtmäßig angeordneten Überwachungsmaßnahme gegen den damaligen Beschuldigten hinderte der Umstand, dass er auch als Journalist tätig sein mag, die durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen nicht.

Diese Überlegung ist nicht relevant. Denn verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, dass der Beschluss gar keine Erwägungen zu den besonderen verfassungsrechtlichen Schranken in Bezug auf das Abhören eines Journalisten (und zudem Strafverteidigers) enthält.

Das Landgericht schrieb zudem auf Seite 4:

Nach der letzten Abschaltung der Telefonüberwachungsmaßnahme am 23.02.2012 erfolgte die Benachrichtigung mit Schreiben vom 04.02.2013 vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Ermittlungsmaßnahme. Zwar sind weder die Zurückstellung noch die Gründe entgegen der gesetzlichen Vorschrift in der Akte vermerkt, es sind allerdings weitere Ermittlungsmaßnahmen bis Oktober 2012 erfolgt, die bei einer früheren Benachrichtigung von der Fernmeldeüberwachung den Untersuchungszweck gefährdet hätten.

Nach den hier vorliegenden Akten wurde die Telefonüberwachung am 23.12.2011 beendet. Damit wäre die Frist überschritten. Die angebotenen Gründe der Zurückstellung einer Benachrichtigung überzeugen aber ohnehin nicht, denn die weiteren Ermittlungsmaßnahmen bezogen sich nicht mehr auf meine Person. Ganz im Gegenteil waren sie völlig unspezifisch auf einen gänzlich offenen Personenkreis ausgerichtet (Anlage eines Pseudo-Versuchsfeldes als „Falle“ usw.).

Insofern sind die Beschlüsse verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Der Rechtsweg gegen die Maßnahmen ist ausgeschöpft.

- Am 12.2.2013, ergänzt durch Begründung vom 4.3.2013 erfolgte der Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit. Dieser wurde am 26.6.2013 durch das Amtsgericht Magdeburg (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)) zurückgewiesen.
- Am 2.5.2013 erfolgte die sofortige Beschwerde durch Rechtsanwalt Döhmer. Sie wurde am 12.7.2013 durch das Landgericht Magdeburg zurückgewiesen (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13))

Hinzu kommen formale Fehler. So wurde die Telefonüberwachung über ein Jahr nach Beendigung mitgeteilt, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich wäre oder angegeben wurde. So erfolgte die Beendigung der Telefonüberwachung aller mir zugeordneten Telefonnummern am 23.12.2011 (Bl. 36 Akte 3 „Auswertung“). Die Mitteilung der Telefonüberwachung am 4.2.2013 durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg Bl. 27 der Akte „Relevante Gespräche“) liegt über ein Jahr nach diesem Zeitpunkt

Rechtliche Würdigung

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Magdeburg und die durchgeführte Überwachung beeinträchtigen mich in meinen Grundrechten gleich mehrfach.

Verstoß gegen das Grundrecht des Art. 10 GG

Dass es sich um einen Grundrechtseingriff handelte, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig.

BVerfG, 2 BvR 2151/06 vom 30.4.2007, Absatz-Nr. (1 - 25),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070430_2bvr215106.html

1. a) Mit dem angeordneten Zugriff auf die Inhalte der Kommunikation ist der Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 GG betroffen. Das Fernmeldegeheimnis schützt die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs (vgl. BVerfGE 67, 157 <172>; 106, 28 <35 f.>; 115, 166 <182>). Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt anders verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen (vgl. BVerfGE 100, 313 <359>; 107, 299 <313>).

b) Mit der angegriffenen Anordnung der Abhörmaßnahme wurde in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen, weil sich staatliche Stellen ohne Zustimmung des Beschwerdeführers und sonstiger Beteiligter Kenntnis von dem Inhalt und den Umständen der fernmeldetechnisch vermittelten Kommunikationsvorgänge verschafft haben.

Auch die damit zusammenhängenden Rechtsfragen hat das Verfassungsgericht bereits zu wesentlichen Teilen geklärt.

Danach haben die Gerichte das Verhältnis zwischen dem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis und den Belangen der Strafrechtspflege erstens nicht angemessen beurteilt und zweitens die falschen, nämlich grundrechtswidrige Schlüsse gezogen.

1.

Das die Überwachung anordnende Gericht hat sich nicht, wie verfassungsrechtlich geboten, eine umfassende eigene Meinung gebildet. Das habe ich oben ausgeführt. Die Beschlüsse erfüllen diesbezüglich nicht die notwendigen Anforderungen.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Die Abwägung hängt entscheidend von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es ist die Aufgabe und Pflicht des Ermittlungsrichters, sich eigenverantwortlich ein Urteil zu bilden und nicht etwa die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Übermittlung der Verbindungsdaten nach einer nur pauschalen Überprüfung einfach gegenzuzeichnen. Zur richterlichen Einzelentscheidung gehören eine sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und eine umfassende Abwägung zur Feststellung der Angemessenheit des Eingriffs im konkreten Fall. Schematisch vorgenommene Anordnungen vertragen sich mit dieser Aufgabe nicht. Die richterliche Anordnung des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis muss den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen sich der Eingriff halten muss (vgl. - zu Art. 13 Abs. 1 GG - BVerfGE 103, 142 <151 f.>). Dem wurden die angegriffenen Maßnahmen noch in ausreichendem Maße gerecht.

Sie widersprechen dem Bestimmtheitsgebot und den Anforderungen an Beschlüsse der Telekommunikationsüberwachung, wie sie das Bundesverfassungsgericht festgeschrieben hat.

BVerfG, Beschluss vom 12.10.2011 – 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08:
*b) Dem Bestimmtheitsgebot hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung streng auf den Ermittlungszweck - insbesondere die Aufklärung der Straftat und die Feststellung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten - begrenzt. Zudem werden die Anlasstaten, bei denen die Telekommunikationsüberwachung als Ermittlungsmaßnahme in Betracht kommt, nicht lediglich mittels abstrakter Kriterien definiert, sondern in einem Katalog einzeln benannt. *Ferner bedarf es einer gesicherten Tatsachenbasis ('bestimmte Tatsachen') sowohl für die Annahme eines Tatverdachts als auch für die Erstreckung der Maßnahme auf Dritte als Nachrichtenmittler* (vgl. BVerfGE 107, 299 <321 ff.>; 109, 279 <350 f.>; 113, 348 <373, 385 f.> zu § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO). Damit hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Überwachungsmaßnahme in grundsätzlich nachvollziehbarer Weise umschrieben (vgl. BVerfGE 110, 33 <54>). ... In vielen Fällen ist es allerdings praktisch unvermeidbar, dass die Ermittlungsbehörden Informationen zur Kenntnis nehmen, bevor sie deren Kernbereichsbezug erkennen. In derartigen Fällen ist es verfassungsrechtlich nicht gefordert, den Zugriff wegen des Risikos einer Kernbereichsverletzung auf der Erhebungsebene von vornherein zu unterlassen (vgl. BVerfGE 80, 367 <375, 381>; 120, 274 <338>). Ermittlungsmaßnahmen dürfen daher auch dann vorgenommen werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, jemand habe als Täter oder Teilnehmer eine auch im Einzelfall schwer wiegende Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu*

begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet, wenn die Aufklärung ansonsten wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre (vgl. BVerfGE 120, 274 <337 f.>).

Damit rechtfertigte das BVerfG u.a. die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung strafprozessualer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen durch das "Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG - §§ 100a ff StPO.

Ähnlich wird in BVerfG, Urteil vom 02. 03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 - argumentiert.

Hätten die Gerichte eine Abwägung vorgenommen, wäre eine Entscheidung gegen die beantragte Telefonüberwachung verfassungsrechtlich zwingend gewesen. Das Verfassungsgericht hat eine solche Grenzziehung sogar bei geringeren Eingriffen (Verbindungsdaten) festgelegt.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Die Erhebung der Verbindungsdaten setzt eine Straftat von erheblicher Bedeutung, einen konkreten Tatverdacht und eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für die Nachrichtenmittlereigenschaft des durch die Anordnung Betroffenen voraus (siehe oben II 3 b dd <2>). Auf Grund dieser Tatbestandselemente sind die rechtlichen Hürden für die Erhebung von Verbindungsdaten hoch. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt keine weiter gehenden gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz journalistischer Recherchen. Allerdings ist der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bei der Prüfung der Voraussetzungen der jeweiligen Anordnung Rechnung zu tragen.

Insgesamt liegt somit ein Verstoß gegen Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis) vor.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Vom Schutz des Fernmeldegeheimnisses sind nicht nur die Kommunikationsinhalte, sondern auch die näheren Umstände der Telekommunikation erfasst, die hier Gegenstand der Auskunftserteilung nach § 12 FAG, § 100 a StPO gewesen sind. Das Fernmeldegeheimnis schützt zwar in erster Linie den Kommunikationsinhalt, umfasst aber ebenso die Kommunikationsumstände. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Endeinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfGE 67, 157 <172>; 85, 386 <396>). Auch insoweit darf der Staat grundsätzlich keine Kenntnis nehmen. Das Grundrecht will die Bedingungen einer freien Telekommunikation aufrechterhalten. Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein (vgl. BVerfGE 100, 313 <358>). Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen (vgl. BVerfGE 100, 313 <359>).

Art. 10 Abs. 1 GG begegnet Gefahren für die Vertraulichkeit von Mitteilungen, die aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung fremder Übermittler entstehen. Der Schutz des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst sämtliche mit Hilfe der Telekommunikationstechniken erfolgenden Übermittlungen von Informationen, unabhängig davon, wer Betreiber der Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen ist (vgl. BVerfG, NJW 2002, S. 3619 <3620>).

Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis liegt vor, wenn staatliche Stellen sich ohne Zustimmung der Beteiligten Kenntnis von dem Inhalt oder den Umständen eines fernmeldetechnisch vermittelten Kommunikationsvorgangs verschaffen (vgl. BVerfGE 100, 313 <366>). Das ist hier der Fall.

Gerichtliche Entscheidungen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, sich auf Grund des vorhandenen umfassenden Datenmaterials detaillierte Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation eines Betroffenen zu verschaffen, greifen in den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ein. Solche Verbindungsdaten werden bei der digitalisierten Kommunikation automatisch und generell festgehalten und müssen deswegen nicht speziell für Zwecke der Strafverfolgung erfasst werden. Durch die Übermittlung solcher Daten erlangen die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation.

Gerichtliche Entscheidungen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, sich auf Grund des vorhandenen umfassenden Datenmaterials detaillierte Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation eines Betroffenen zu verschaffen, greifen in den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ein. Solche Verbindungsdaten werden bei der digitalisierten Kommunikation automatisch und generell festgehalten und müssen deswegen nicht speziell für Zwecke der Strafverfolgung erfasst werden. Durch die Übermittlung solcher Daten erlangen die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von den Umständen der Telekommunikation. Dies ermöglicht - sofern die Daten sich wie vorliegend auf ISDN- oder Mobilfunkanschlüsse beziehen - ein detailliertes Bild über die erfolgten Kommunikationsvorgänge. Umfasst sind unter anderem die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, Beginn und Ende der Verbindung nach Tag und Uhrzeit sowie sonstige zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung und Abrechnung der Verbindung notwendigen Informationen. Da sich Auskunftsverlangen nach § 12 FAG nicht darauf zu beschränken haben, ob ein bestimmter als verdächtig angesehener telefonischer Kontakt stattgefunden hat, werden regelmäßig sämtliche in dem betreffenden Zeitraum angefallenen Verbindungsdaten, die der Zielperson zuzuordnen sind, übermittelt. Werden Verbindungsdaten von Mobilfunktelefonen herausgegeben, zählt zu den Verbindungsdaten auch die Funkzelle, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Damit lässt sich rekonstruieren, an welchem Ort der Teilnehmer sich zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Verbindung aufgehalten hat. ...

Die Auskunft wird - wie dies bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis typischerweise der Fall ist - ohne Anhörung des Betroffenen angeordnet und damit ohne Kenntnisnahme heimlich vollzogen; sie trifft den Betroffenen folglich in einer Situation vermeintlicher Vertraulichkeit (vgl. BVerfGE 34, 238 <247>). Eingriffe dieser Art bergen spezifische Risiken für die Rechte der Betroffenen, die sich gegen den Eingriff frühestens dann mit rechtlichen Mitteln wehren können, wenn er bereits vollzogen ist, und auch das nur, wenn sie über die Maßnahme informiert werden oder auf andere Weise Kenntnis erlangen.

Der meines Erachtens völlig fehlende Tatverdacht macht die Überwachungsmaßnahme von vornherein verfassungswidrig. Sie wäre es auch, wenn es einen gewissen Verdacht gegeben hätte und dafür Gründe benannt worden wären.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Entscheidend für das Gewicht des verfolgten Anliegens ist auch die Intensität des gegen den Beschuldigten bestehenden Verdachts (vgl. BVerfGE 100, 313 <392>). Voraussetzung der Erhebung von Verbindungsdaten ist ein konkreter Tatverdacht. Auf Grund bestimmter Tatsachen muss anzunehmen sein, dass der Beschuldigte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat (vgl. auch BVerfGE 100, 313 <394>).

Wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte auf der beschriebenen Tatsachengrundlage in meinem Fall das Vorliegen "bestimmter Tatsachen" annehmen dürften, würde sich das nicht mit den Annahmen des BVerfG in Einklang bringen lassen, es gebe eine ausreichend hohe und gesicherte Eingriffsschwelle. Denn dann würde das beweisen, dass die Formulierungen des §§ 100a ff StPO zu niedrig sind und eine verfassungskonforme Anwendung nicht hervorbringen oder zumindest sicherstellen können. Zumindest aber muss die Anwendung der §§ 100a ff StPO im konkreten Fall als verfassungswidrig angesehen werden, weil es an einer gesicherten Tatsachenbasis fehlte.

3.

Von weiterer Bedeutung ist, wie schwer die Straftat wiegt. Aufgrund der anderen angeführten Gründe ist zwar die Sache der Grundrechtswidrigkeit bereits ausreichend belegt, doch erfüllt auch der Tatvorwurf von der Schwere her nicht die Anforderungen. Denn das Gericht hat ja offengelassen, ob mir nicht nur der Besitz von durch eine Straftat angeeigneter Unterlagen vorzuwerfen ist. Das würde dann auch von der Schwere des Tatwurfes für solche Überwachungsmaßnahmen nicht reichen.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Die schwerwiegenden Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis sind nur verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn die Gegenbelange entsprechend gewichtig sind. Das Gewicht des Strafverfolgungsinteresses ist insbesondere von der Schwere und der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat abhängig (vgl. BVerfGE 100, 313 <375 f., 392>). Insofern genügt es verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, dass die Erfassung der Verbindungsdaten allgemein der Strafverfolgung dient (siehe oben aa). Vorausgesetzt sind vielmehr eine Straftat von erheblicher Bedeutung, ein konkreter Tatverdacht und eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für die Annahme, dass der durch die Anordnung Betroffene als Nachrichtenmittler tätig wird.

4.

Grundrechtswidrig ist auch die Breite der Betroffenen. Im konkreten Fall sind neun Gespräche mit JournalistInnen, ein Gespräch mit einer Landtagsabgeordneten, fünf Gespräche mit AnwältInnen sowie meine Gespräche als Strafverteidiger mit einem Angeklagten abgehört worden.

Bei der Bewertung der Schwere des Eingriffs ist auch zu berücksichtigen, dass die Übermittlung der Verbindungsdaten eine große Zahl von Personen trifft, nämlich alle, zu denen in dem betreffenden Zeitraum Telekommunikationsverbindungen hergestellt worden sind. Das Gewicht ihrer Beeinträchtigung hängt davon ab, ob die Gesprächsteilnehmer als Personen anonym bleiben, welche Umstände der Kommunikation erfasst werden und welche Nachteile den Gesprächsteilnehmern auf Grund der Überwachungsmaßnahmen drohen oder von ihnen nicht ohne jeden Grund befürchtet werden (vgl. BVerfGE 100, 313 <376>). ...

Auskunftsersuchen weisen eine erhebliche Streubreite auf, und zwar auch dann, wenn sie nur den abgehenden Telefonverkehr betreffen. Als Individualisierungskriterium wird allein die Anschlusskennung benutzt. Bei jedem Auskunftsersuchen werden daher zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich der Maßnahmen einbezogen, die in keiner Beziehung zu dem Tatvorwurf stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben (vgl. BVerfGE 100, 313 <380>). Die Datenübermittlung führt dazu, dass die betreffenden Personen den Ermittlungsbehörden bekannt werden. Auch insoweit ist sie ein Grundrechtseingriff. Betroffen sind Personen, die selbst nicht verdächtig sind. Wird die Kommunikation Unverdächtigter erfasst, so schafft die Erhebung der Verbindungsdaten für sie das Risiko, Gegenstand staatlicher Ermittlungen zu sein, das zu dem allgemeinen Risiko hinzutritt, einem unberechtigten Verdacht ausgesetzt zu werden. ...

In ihrem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG betroffen sind diejenigen Anschlussinhaber, die nach Durchführung einer Zielwahlsuche auf Grund der Herstellung einer Verbindung zu dem fraglichen Anschluss aus dem Datenbestand ermittelt und als "Treffer" den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden. Sie sind der Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen, etwa zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten. Die betroffenen Personen sind in grundrechtlicher Hinsicht in vergleichbarer Weise belastet wie die von der Erhebung der ohnehin vorhandenen Verbindungsdaten erfassten Personen. ...

Auch wenn die meisten der von der Zielwahlsuche erfassten Telekommunikationsteilnehmer daher nicht in einer einen Grundrechtseingriff auslösenden Qualität betroffen werden (vgl. BVerfGE 100, 313 <366>), ist für die Beurteilung der Angemessenheit einer gesetzlichen Ermächtigung und ihrer Auslegung der große Kreis Betroffener bedeutsam. Art. 10 GG schützt den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis und gewährleistet in seinem objektivrechtlichen Gehalt die Vertraulichkeit der Telekommunikation auch in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung. Es gefährdet die Unbefangtheit der Nutzung der Telekommunikation und in der Folge die Qualität der Kommunikation einer Gesellschaft, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen. Die zum Schutze der Grundrechtsträger geschaffenen gesetzlichen Vorkehrungen kommen auch dem Vertrauen der Allgemeinheit zugute. Schutzmöglichkeiten können darüber hinaus durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen geschaffen werden (vgl. BVerfGE 65, 1 <44>; 67, 157 <183>; 100, 313 <359 ff.>).

Verstoß gegen Art. 5 GG (Pressefreiheit)

Ich arbeite seit Jahren als Journalist, unter anderen mit investigativen und Undercover-Recherchen. Entsprechende Veröffentlichungen meinerseits finden seit Jahren erhebliche Aufmerksamkeit bei allen, die sich für kritische Blicke in die Arbeitsweisen von Behörden, Institutionen, Firmen oder Organisationen interessieren. Meine Recherchen und Veröffentlichungen zu den Seilschaften der Agrogentechnik in Deutschland (in Film-, Buch- und Zeitschriftenformaten) sind ja auch der Grund der tiefen Verärgerung der von den Enthüllungen erfassten Personenkreisen, zu denen auch der Ideengeber meiner Überwachung, der Gentechniklobbyist Horst Rehberger gehört.

Die entsprechenden Grundrechtsfragen sind auch hier durch das Bundesverfassungsgericht schon entschieden.

1.

Wenn Journalisten und Informanten ständig mit der Übermittlung der Telekommunikationsdaten an Strafverfolgungsbehörden rechnen müssten, würden die Informationsquellen versiegen. Das Redaktionsgeheimnis liefe leer. Wegen der vielfältigen Überwachungsmöglichkeiten durch die Speicherung der Daten im Bereich des Mobilfunks wäre das Kommunikations- und Bewegungsverhalten von Journalisten, die sich eines Mobilfunktelefons bedienen, transparent. Die angegriffenen Entscheidungen führten zu einer Blockade der Nutzung von Telefonen, insbesondere Mobiltelefonen, als wichtigen Kommunikationsmitteln in der heutigen Zeit. Die Gefahr, dass bei einer extensiven Entscheidungspraxis aus Anlass eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die journalistische Tätigkeit insgesamt datenmäßig erfasst werde, beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis, auf das die Beschwerdeführer bei der Wahrnehmung ihres Auftrags aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angewiesen seien.

Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf einer krassen Verkennung des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wie auch der Schutzbereiche des Fernmeldegeheimnisses und - soweit es um die Beschwerdeführer zu 1b, 1c und 2 geht - des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Diese Verkennung führe zu einem grundrechtlichen Abwägungsausfall. Tatsächlich haben die Gerichte im Rahmen der Anwendung der StPO aber nicht eine fehlerhafte Abwägung der miteinander kollidierenden Verfassungsgüter vorgenommen, sondern sie haben auf diese Abwägung gänzlich verzichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits ausdrücklich festgestellt, dass bei der Ausübung des richterlichen Ermessens im Einzelfall eine Abwägung unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorzunehmen ist. Dieses wurde aber unterlassen.

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>; 77, 65 <74>; stRspr). Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162 <174>; 50, 234 <239 f.>; 77, 65 <74>). Dementsprechend gewährleistet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen subjektive Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus in seiner objektivrechtlichen Bedeutung auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks - von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; 66, 116 <133>; 77, 65 <74 ff.>).

Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und der Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse beziehungsweise Rundfunk und den Informanten (vgl. BVerfGE 100, 313 <365> m.w.N.).

Staatlichen Stellen ist es darüber hinaus grundsätzlich verwehrt, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116 <133 ff.>). Deshalb besteht auch ein schutzwürdiges Interesse der Medien an der Geheimhaltung solcher Unterlagen, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen sind (vgl. BVerfGE 77, 65 <75>). Geschützt ist auch der Kontakt zu Personen, die selbst Gegenstand der Berichterstattung sind. ...

Die Erhebung der Verbindungsdaten war ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, denn dem Staat wurden Informationen bekannt, die die Beschwerdeführer nicht herausgeben wollten. Der Eingriffscharakter entfällt nicht dadurch, dass die Auskunftsanordnungen nicht auf die Offenlegung eines von den Medien geheim gehaltenen Informanten, sondern auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts des als solchen bekannten Straftatverdächtigen zielten, der zugleich als Informant der Medien fungierte. Denn der freie Informationsfluss zwischen den Medien und Informanten wird bereits dann gefährdet, wenn der Informant durch die Mitteilung an den Journalisten Schwierigkeiten zu befürchten hat. Solche Nachteile können aber nicht nur durch die Preisgabe der Identität des Informanten, sondern auch dadurch entstehen, dass Strafverfolgungsorgane durch Zugriff auf die Medien wichtige Informationen wie seinen Aufenthaltsort oder ähnliche Tatsachen ermitteln können, an deren Geheimhaltung ihm gelegen ist. Durch deren befürchtete Offenlegung könnte der Informant sich von der Mitteilung an die Presse abschrecken lassen.

Da sich die Auskunftsverlangen nicht darauf beschränken, ob ein bestimmter als verdächtig angesehener telefonischer Kontakt stattgefunden hat, werden sämtliche in dem betreffenden Zeitraum angefallenen Verbindungsdaten, die der Zielperson zuzuordnen sind, übermittelt. Dies kann auch zur Aufdeckung der Identität bislang noch nicht bekannter, von den Medien geheim gehaltener Informationsquellen führen. Auch die Kenntnisaufnahme solcher Umstände bedingt einen Eingriff in die Medienfreiheit.

Im Übrigen liegt in der Verschaffung staatlichen Wissens über die im Bereich journalistischer Recherche hergestellten Kontakte ein Eingriff in das Redaktionsgeheimnis, dem neben dem Vertrauensverhältnis der Medien zu ihren Informanten eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. BVerfGE 66, 116 <133 ff.>).

2.

Schon zu deutlich geringeren Überwachungsmaßnahmen werden Anforderungen formuliert, die die hiermit angegriffene Telefonüberwachung als rechtswidrig erscheinen lassen. So findet sich in den Leitsätzen zum Urteil des Ersten Senats vom 12. März 2003 - 1 BvR 330/96 und 1 BvR 348/99 – zur Frage der Abfrage von Verbindungsdaten folgende Formulierung:

BVerfG, 1 BvR 330/96 vom 12.3.2003, Absatz-Nr. (1 - 135),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

Richterliche Anordnungen gegenüber Telekommunikationsunternehmen, im Rahmen der Strafverfolgung Auskunft über die für Abrechnungszwecke bereits vorhandenen oder in Durchführung einer Zielwahlsuche zu ermittelnden Verbindungsdaten zu erteilen, greifen in das Fernmeldegeheimnis des von der Auskunft Betroffenen ein.

Derartige Eingriffe sind nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind, hinsichtlich der ein konkreter Tatverdacht besteht und wenn eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für die Annahme vorliegt, dass der durch die Anordnung Betroffene mit dem Beschuldigten über Telekommunikationsanlagen in Verbindung steht.

Zum Rechtsschutzinteresse

Es kommen tief greifende Grundrechtseingriffe in das Fernmeldegeheimnis und die Pressefreiheit in Betracht. Angesichts dessen besteht ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführer an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen auch nach deren Erledigung fort. Diesem Interesse haben mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde vorrangig die zuständigen Fachgerichte zu genügen. Diese haben hier angenommen, dass die Anordnungen der Auskunft über den Telekommunikationsverkehr rechtmäßig seien und Grundrechte nicht verletzt hätten. Es besteht daher ein berechtigtes Interesse der Betroffenen daran, dass im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens geklärt wird, ob die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen ihre Grundrechte verletzt haben.

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen, weil die genannten Entscheidungen mich in meinen Grundrechten verletzen. Da die Maßnahmen aufgrund offensichtlich politisch motivierter Aktionen vorgenommen wurden, deren Aktualität nicht auf Dauer beendet ist, sind Wiederholungen dieser Grundrechtseinschränkung auch in der Zukunft zu erwarten. Dieses gilt erst recht, weil ich erkennbar willkürlich, nämlich aufgrund quasi des Zurufs eines von mir durch meine journalistische und schriftstellerische Arbeit betroffenen Gentechniklobbyisten zum Tatverdächtigen wurde. Eine solche Willkür ist, wie in der Logik von Willkür gegeben, jederzeit wiederholbar.

Der Grundrechtseingriff ist erheblich, ein Rehabilitationsinteresse besteht zudem. Die Überwachungsmaßnahmen haben einen erheblichen Personenkreis erreicht, bei dem die Gefahr besteht, an der freien Kommunikation mit mir zu zweifeln.

Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit besteht also sowohl wegen Bestehens einer konkreten Wiederholungsgefahr als auch eines Rehabilitierungsinteresses.

Ich beantrage,

- die Verfassungswidrigkeit der benannten Telefonüberwachung festzustellen,
- die Verfassungswidrigkeit ablehnenden Beschlüsse zu meiner Beschwerde festzustellen,
- die Kosten des Rechtsstreites dem Land Sachsen-Anhalt aufzuerlegen

Mit freundlichen Grüßen

Diese Verfassungsbeschwerde entstand unter Beratung durch den Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen.

Anlagen

1. Beschlüsse zur Telefonüberwachung am 31.8.2011 (Az. 6 Gs 230 Js 26473/11 (962/11)) sowie deren Verlängerung am 18.10.2011 (Bl. 66 der Akte 1 „Anträge/Beschlüsse“)
2. Beschluss zur Observation vom 31.8.2011 des Amtsgerichts Magdeburg (Az. 6 Gs 230 Js 26473/11 (819/11) (e)); Bl. 8 der Sonderakte „Observation“
3. Mitteilung der Nichtdurchführung der Observation (Bl. 197 der Akte)
4. Beschluss zur Hausdurchsuchung vom 26.8.2011 (Bl. 109 der Akte)
5. Bericht zur Hausdurchsuchung am 14.11.2011 (Bl. 116 der Akte)
6. Liste der am 14.11.2011 sichergestellten Sachen (Bl. 119 der Akte)
7. Aktennotiz zur Beendigung der Telefonüberwachung aller mir zugeordneten Telefonnummern am 23.12.2011 (Bl. 36 Akte 3 „Auswertung“)
8. Mitteilung der Telefonüberwachung am 4.2.2013 durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg Bl. 27 der Akte „Relevante Gespräche“)
9. Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit vom 12.2.2013, ergänzt durch Begründung vom 4.3.2013
10. Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit am 26.6.2013 durch das Amtsgericht Magdeburg (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13))
11. Sofortige Beschwerde durch Rechtsanwalt Döhmer vom 2.5.2013
12. Ablehnender Beschluss zur sofortigen Beschwerde durch das Landgericht Magdeburg am 12.7.2013 (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13))